

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2020-01-02
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin - Durchwahl
Cornelia Burg - 577
E-Mail: cornelia.burg@elk-wue.de

AZ 24.30 Nr. 24.30-05-V12/3.1

An die
Ev. Pfarrämter über die
Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen
sowie die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten zum 1. Januar 2019, 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 sowie Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 6. Juli 2019 (Abl. 68 S. 482)

-im Anschluss an das Rundschreiben vom 30.10.2018, AZ 24.30 Nr. 24.30-05-V01/3.1-

In Anwendung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 6. Juli 2019 (Abl. 68, S. 482), der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 1. Februar 2019 (Abl. 68 S. 382) und von § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Ev. Landeskirche in Württemberg (KBVG) vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 22. November 2011 (Abl. 64 S. 527, 533) werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten rückwirkend zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 entsprechend der im Land Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge neu bemessen und ausgezahlt.

Versorgungsbezüge werden gewährt aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) und des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Ev. Landeskirche in Württemberg (KBVG).

Grundlage für die Besoldungserhöhung sind die im Land Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge, hier das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-

Württemberg 2019/2020/2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021) vom 15. Oktober 2019 (GBl. S.377).

I. Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst

Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Januar 2019 um 50 Euro und zum 1. Januar 2020 um weitere 50 Euro (s. Anlage) erhöht. Der Familienzuschlag wird zum 1. Januar 2019 um 3,2%, zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2% sowie zum 1. Januar 2021 um 1,4% erhöht.

II. Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt und der Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufs begleitenden Ausbildung

Zum 1. Januar 2019 erhöhen sich die Grundgehaltssätze und die Strukturzulage sowie der Familienzuschlag um 3,2%, zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2% sowie zum 1. Januar 2021 um 1,4% (s. Anlage). Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen entsprechend. Die entsprechend angepassten Beträge des Dienstwohnungsausgleiches sind in der beiliegenden Anlage abgedruckt.

III. Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst

Zum 1. Januar 2019 erhöhen sich die Grundgehaltssätze und die Strukturzulage sowie der Familienzuschlag um 3,2%, zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2% sowie zum 1. Januar 2021 um 1,4% (s. Anlage). Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen entsprechend. Die entsprechend angepassten Beträge des Dienstwohnungsausgleiches sind in der beiliegenden Anlage abgedruckt.

Zum 1. August 2019 erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst bereits bei Erreichen der 7. Stufe die Bezüge der Pfarrbesoldungsgruppe, in die ihre Stelle eingestuft ist (Anlage zum PfarrBesG Abschnitt I Nummer 2 Satz 4).

IV. Bezüge der Kirchenbeamtinnen und -beamten

Die Grundgehälter, die Amts- und Strukturzulage sowie der Familienzuschlag erhöhen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2019 um 3,2%, zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2% und zum 1. Januar 2021 um 1,4%. (s. Anlage). Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen entsprechend.

V. Durchführung

Die Änderungen wurden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats oder der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt zu den jeweiligen Zeitpunkten vorgenommen.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse und die Kirchengemeinderäte von vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen zu verständigen.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, diese Bestimmungen für ihren Bereich anzuwenden.

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen haben ebenfalls Mehrfertigungen erhalten.

Traub
Oberkirchenrat

Anlagen